



## Amtsgericht Bergisch Gladbach

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 10.07.2025, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal A 102, Schloßstr. 21, 51429 Bergisch Gladbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Gladbach, Blatt 6576,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Gladbach, Flur 19, Flurstück 615, Gebäude- und Freifläche, In der Kümp 54, Größe: 58 m<sup>2</sup>

Wegerecht an den Grundstücken Flur 19 Nr. 612 (Blatt 6575 II/4), Nr. 615 (Blatt 6576 II/4), Nr. 619 (Blatt 1822 II/13), Nr. 613, 614 (Blatt 0280 II/10)

Grunddienstbarkeit (Recht das Regenwasser in den Sammler einzuleiten) an dem Grundstück Gemarkung Gladbach Flur 19 Nr. 600 eingetragen in Blatt 6575 II/9).

**Grundbuch von Gladbach, Blatt 6576,**

**BV Ifd. Nr. 2**

Gemarkung Gladbach, Flur 19, Flurstück 601, Gebäude- und Freifläche, In der Kümp 54, Größe: 1.272 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Reihenendhaus in 2-geschossiger massiver Bauweise mit Unterkellerung und Satteldach sowie einem Carport in 1-geschossiger Metallständerwerk-Bauweise mit Flachdach, Wohnfläche ca. 129,68 qm<sup>2</sup>, Grundstücksgröße 1330 qm<sup>2</sup>; Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

600.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Gladbach Blatt 6576, lfd. Nr. 1 1.000,00 €
- Gemarkung Gladbach Blatt 6576, lfd. Nr. 2 599.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.